

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Sechshundsechszigster Jahrgang.

Nr. 27.

Habelschwerdt, den 3. Juli

1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
III. B. 12. 201. M. d. ö. A.
IIa. 4175. M. d. I.

Berlin W. 66, den 12. Mai 1908.
Wilhelmstr. 79.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß zwischen dem § 59 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 695) und den von dem Bundesrate beschlossenen Grundzügen, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen insofern ein Widerspruch bestehe, als nach der ersteren Vorschrift die Zuteilung oder die Ausgabe der polizeilichen Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubnisarten erfolgen dürfe, während nach den Grundzügen die Führung der Kennzeichen auch für steuerfreie Personenkraftfahrzeuge vorgeschrieben sei.

Die Vorschrift des § 59 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes gilt selbstverständlich nur für diejenigen Kraftfahrzeuge, für welche es der Ausstellung einer Steuerkarte überhaupt bedarf, nicht aber für Fahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, und für Fahrzeuge, mit denen Probefahrten im Sinne des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 19. Januar 1907 III. 908. (Preuß. Zentralblatt S. 36) unternommen werden. Für diese nicht steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge ist die Polizeibehörde in der Ausgabe der Kennzeichen unbehindert. Es würde der Polizeibehörde mithin obliegen, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gegeben sind. Da die Beurteilung dieser Frage jedoch für die Polizeibehörde mitunter schwieriger ist, als für die Steuerbehörde, und da es ferner für die Kraftfahrzeugbesitzer unter Umständen erwünscht sein muß, sich über das Vorliegen eines Steuerbefreiungsgrundes den Aufsichtsorganen gegenüber ausweisen zu können, sind die Steuerbehörden durch Erlass des Herrn Finanzministers vom 8. Juni v. J. — III. 10286 — angewiesen worden, an Stelle der Steuerkarten auf Antrag Bescheinigungen darüber auszustellen, entweder „daß der Eigentümer des Kraftfahrzeuges das Gewerbe des Personentransportbetriebes angemeldet und erklärt habe, daß das zu beziehende Kraftfahrzeug in diesem Gewerbebetrieb ausschließlich Verwendung

finden solle,“ oder „daß der Eigentümer erklärt habe, daß das Kraftfahrzeug zu dem näher zu bezeichnenden steuerfreien Zwecke, also z. B. als Probefahrzeug oder zu Fahrten behufs Erprobung neuer Konstruktionen, dauernd oder vorübergehend in Gebrauch genommen werden solle.“ Eine Bescheinigung ersterer Art würde allerdings für die im öffentlichen Fuhrverkehr verwendeten Fahrzeuge, für welche Sondervorschriften über ihre Kennzeichnung bestehen, (Droschken, Omnibusse pp.), nicht erforderlich sein.

Soweit es sich um die Vornahme von Probefahrten handelt, sind besondere Maßregeln geboten, wenn die Polizeibehörde einer Firma gemäß der Erläuterung zu § 4 der Grundzüge eine oder mehrere Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung erteilt, so daß ein und dasselbe Kennzeichen abwechselnd für verschiedene Fahrzeuge benutzt wird. In solchen Fällen hat die Polizeibehörde den Antragsteller in einer mit ihm nach dem anliegenden Muster I aufzunehmenden Verhandlung zur Führung einer Liste, in welche jeder einzelne Fall der Benutzung einzutragen ist, zu verpflichten und ihn zugleich über die Bedingungen für die Zuteilung des Kennzeichens durch Aushändigung einer Ausfertigung der Anlage II zu belehren. Die Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens hat nach dem anliegenden Muster III zu erfolgen; eine Abschrift der Bescheinigung ist von der Polizeibehörde dem zuständigen Steueramte zu übersenden.

Euer Excellenz-Hochgeboren ersuchen wir, die nachgeordneten Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. B. gez. von Coelts.

Der Minister des Innern.
J. B. gez. von Riping.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Vorstehenden Erlass teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.
Habelschwerdt, den 30. Juni 1908.

Abchrift zu l B. Xb. 2081.

Muster I.
Verhandelt.

den . . . ten 190 .

Es erscheint der

Demselben wird auf den Antrag vom

eröffnet, daß ihm
ein Kennzeichen
zur Verwendung an wechselnden Kraftfahrzeugen für
Probefahrten unter folgenden Bedingungen überwiesen
werden kann — können.

1. Über jede zugewiesene Nummer ist eine Liste zu führen, in welcher fortlaufend für jeden Tag und zwar beim Beginn der Fahrt genaue Angaben darüber zu machen sind, zu welcher Zeit (genau nach Stunden und Minuten) und an welchen Fahrzeugen die Nummer auf öffentlicher Straße zur Verwendung gelangt und wer der Führer sowie die Inassen des Fahrzeugs sind. Ist die Nummer an einem Tage überhaupt nicht verwendet worden, so ist dies in der Liste zu vermerken.
2. Die Listen sind stets auf dem Laufenden zu erhalten. Die Eintragungen darin müssen deutlich und leserlich mit Tinte gemacht werden; Rasuren dürfen in den Listen nicht vorgenommen werden.
3. Für die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben haftet die Firma.
4. Die Firma hat dafür zu sorgen, daß die Listen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden sowohl den Polizeibeamten als auch den Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden können. Auf Erfordern der Polizeibehörde oder der Steuerbehörde sind die Listen an diese Behörden einzureichen. Bis zur Rückgabe der Listen sind Ersatzlisten zu führen, die wie die Urlisten zu behandeln sind.
5. Die Firma hat der Polizeibehörde und der Steuerbehörde umgehend mitzuteilen, wo die Listen aufbewahrt werden und einzusehen sind.
6. Die Listen sind am Ende eines Jahres abzuschließen; sie müssen alsdann noch mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und in gleicher Weise den Polizeibeamten oder Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt bzw. an die Polizeibehörde oder an die Steuerbehörde eingereicht werden.
7. Will die Firma von der Erlaubnis zur Verwendung der zugewiesenen Nummer keinen Gebrauch mehr machen oder wird die Erlaubnis wieder entzogen, so sind die ausgestellten Bescheinigungen (§ 5 der Pol.-V. v. . . .) umgehend an die Polizeibehörde zurückzugeben und die Nummertafel behufs Entfernung des Stempels (§ 8 a. a. O.) sofort der Polizeibehörde vorzulegen. Ein gleiches hat bei Aufgabe oder Verlegung des Geschäfts nach außerhalb zu geschehen.
8. Der Verlust eines Kennzeichens ist sofort der Polizeibehörde anzuzeigen. Es besteht in solchem

Falle kein Anspruch auf Beibehaltung derselben Nummer.

9. Nur die polizeilich abgestempelten Kennzeichen dürfen verwendet werden. Im Falle einer Erneuerung des Antrags sind dieselben vorher, soweit es möglich ist, behufs Beseitigung des Stempels bei der Polizeibehörde vorzulegen. Kann dies nicht geschehen, so besteht gleichfalls kein Anspruch auf Beibehaltung derselben.
10. Die Zuteilung erfolgt unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, der insbesondere bei Nichtbefolgung vorstehender Bedingungen eintritt. Der Erschienene erklärt hierauf:

Indem ich anerkenne, daß mir die vorstehenden Bedingungen bekannt gemacht worden sind, unterwerfe ich mich denselben und gebe die Versicherung ab, dafür sorgen zu wollen, daß sie streng befolgt werden.

Ich bestätige, daß mir hierauf das — die Kennzeichen
l für
.
zugewiesen worden ist — sind.

Ich werde das — die — Kennzeichen zur amtlichen Abstempelung alsbald vorlegen.

Eine Zusammenstellung der Bedingungen habe ich erhalten, auch bin ich besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß auf die mit dem obigen Kennzeichen versehenen Kraftfahrzeuge sämtliche Bestimmungen der Polizeiverordnung vom . . . betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen Anwendung finden.

v. g. u.
g. w. o.

Abchrift zu l B Xb. 2081.

Muster II.

B e d i n g u n g e n

für die Zuteilung eines Kennzeichens für Kraftfahrzeuge zu Probefahrten.

1. Über jede zugewiesene Nummer ist eine Liste zu führen, in welcher fortlaufend für jeden Tag und zwar beim Beginn der Fahrt genaue Angaben darüber zu machen sind, zu welcher Zeit (genau nach Stunden und Minuten) und an welchen Fahrzeugen die Nummer auf öffentlicher Straße zur Verwendung gelangt und wer der Führer sowie die Inassen des Fahrzeuges sind. Ist die Nummer an einem Tage überhaupt nicht verwendet worden, so ist dies in der Liste zu vermerken.
2. Die Listen sind stets auf dem Laufenden zu erhalten. Die Eintragungen darin müssen deutlich und leserlich mit Tinte gemacht werden; Rasuren dürfen in den Listen nicht vorgenommen werden.
3. Für die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben haftet die Firma.
4. Die Firma hat dafür zu sorgen, daß die Listen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden den Polizei- und Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden können. Auf Erfordern der Polizeibehörde oder der Steuerbehörde sind die Listen an diese Behörde einzureichen. Bis

zur Rückgabe der Listen sind Erschlisten zu führen die wie die Urlisten zu behandeln sind.

5. Die Firma hat der Polizeibehörde und der Steuerbehörde umgehend mitzuteilen, wo die Listen aufbewahrt werden und einzusehen sind.
6. Die Listen sind am Ende eines Jahres abzuschließen; sie müssen alsdann noch mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und in gleicher Weise den Polizei- oder Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt bzw. an die Polizeibehörde oder an die Steuerbehörde eingereicht werden.
7. Will die Firma von der Erlaubnis zur Verwendung der zugewiesenen Nummer keinen Gebrauch mehr machen oder wird ihr die Erlaubnis wieder entzogen, so sind die ausgestellten Bescheinigungen (§ 5 der Pol.-Verordn. v. . . .) umgehend an die Polizeibehörde zurückzugeben und die Nummertafel behufs Entfernung des Stempels (§ 8 a. a. O.) sofort der Polizeibehörde vorzulegen. Ein gleiches hat bei Aufgabe oder Verlegung des Geschäfts nach außerhalb zu geschehen.
8. Der Verlust eines Kennzeichens ist sofort der Polizeibehörde anzuzeigen. Es besteht in solchem Falle kein Anspruch auf Beibehaltung derselben Nummer.
9. Nur die polizeilich abgestempelten Kennzeichen dürfen verwendet werden. Im Falle einer Erneuerung des Anstrichs sind dieselben vorher, soweit es möglich ist, behufs Beseitigung des Stempels bei der Polizeibehörde vorzulegen. Kann dies nicht geschehen, so besteht gleichfalls kein Anspruch auf Beibehaltung derselben Nummer.
10. Die Zuteilung erfolgt unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, der insbesondere bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen eintritt.
11. Als Fahrten, die eine die Steuerpflicht begründende Ingebrauchnahme des Fahrzeuges nicht darstellen, werden die folgenden Fälle bezeichnet:
 - a) Das Einfahren der Fahrzeuge nach erfolgter Zusammenstellung der maschinellen Teile durch den Inhaber der Fabrik oder seine Angestellten, soweit durch das Einfahren erst die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges festgestellt werden soll. Das Gleiche gilt von Kraftfahrzeugen, die einer Fabrik oder Reparaturwerkstätte zur Ausbesserung übergeben und von dieser nach erfolgter Ausbesserung auf ihre Gebrauchsfähigkeit erprobt werden;
 - b) Fahrten, welche zur technischen Erprobung eigener oder fremder Konstruktionen an den Fahrzeugen oder deren Zubehörtteilen von der Fabrik veranstaltet werden, vorausgesetzt, daß die Fahrzeuge nicht gleichzeitig dem Fabrikanten oder seinen Angestellten zu persönlichem Gebrauche zu dienen bestimmt sind;
 - c) Fahrten, welche Händler mit den von ihnen zum Wiederverkaufe bezogenen Fahrzeugen vornehmen,

um deren Gebrauchsfähigkeit festzustellen, bevor das Kraftfahrzeug zum Verkaufe gestellt wird.

Eine Steuerpflicht liegt ferner nicht vor:

- d) wenn ein im Auslande schadhaft gewordenes aber noch bewegungsfähiges Kraftfahrzeug unter Benutzung seiner Triebkraft vom Führer nach der im Inlande gelegenen Ausbesserungsstelle gefahren dort wiederhergestellt, auf öffentlichen Wege oder Plätzen des Inlandes erprobt und wieder über die Grenze zurückgefahren wird, ohne daß im übrigen eine Beförderung von Personen im Inlande stattfindet. Eine solche Beförderung von Personen würde aber allerdings dann als vorliegend erachtet werden, wenn zwar nur der Führer des Fahrzeuges auf diesem fährt, das Fahrzeug aber zu seiner Beförderung bestimmt ist, weil er etwa einen Auftrag des Besitzers am dritten Orte auszuführen hat und die Ausbesserung nur gelegentlich dieser Reise mit besorgt oder überhaupt nur zum Vorwande der Fahrt benützt wird.

Dagegen kann eine Steuerfreiheit nicht anerkannt werden für Fahrten, die zur Anlernung eines Fahrers bestimmt sind, da in diese Fällen kein Zweifel über die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges besteht.

Was die Probefahrten im Sinne des § 106 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz anlangt, so haben als steuerfreie Probefahrten diejenigen Fahrten zu gelten, die ein Kaufliebhaber mit einem Fahrzeuge vor endgültigem Abschluß des Kaufes vornimmt. Dabei sind den Probefahrten aber auch solche zuzuzählen, welche nicht mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen selbst, sondern mit sogenannten Typenfahrzeugen, d. h. mit solchen veranstaltet werden, welche als Proben für die zu liefernden Fahrzeuge lediglich dazu dienen, den Kauflehabern den Gang, die Leistungsfähigkeit usw. des Typs vorzuführen. Die Eigenschaft als Probefahrt in dem hier in Rede stehenden Sinne ist dagegen zu verneinen bei solchen von Fabrikanten oder Händlern allein oder mit anderen unternommenen Fahrten, die darauf abzielen, dem Publikum allgemein die zum Verkaufe gestellten Fahrzeuge vorzuführen, um erst die Kauflust anzuregen (sogenannte Kellamewagen), und ebenso bei solchen Fahrten, die vorgenommen werden, um das Fahrzeug einer bestimmten Person anzubieten, bei welcher Kauflust vermutet wird, die sich aber noch gar nicht an den betreffenden Fabrikanten oder Händler gewandt hat.

Abschrift zu I. B. X b 2081.

Muster III.

Die Erkennungsnummer

1

ist für einen Kraftwagen — ein Krastrad — zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden.

., den 190 .

Stempel.

Liste Nr.

Name, Stand und
Wohnort
des Eigentümers.

Firma oder Name
des Inhabers
des Geschäfts.

Zur Vornahme von
Probefahrten, d. h. solchen
Fahrten, welche mit einem
zum Verkauf gestellten
Fahrzeuge ohne Entgelt
veranstaltet werden.

Der Minister des Innern,
11b 2694.

Berlin, den 6. Juni 1908.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 29. Januar
d. J. — 11b 136. —

In Ansehung der aus Preußen von Görlitz,
Eilenburg und Delitzsch aus über Sachsen und Bayern
nach der Schweiz zu leitenden Beförderungen waren
Zweifel darüber entstanden, ob auf eine ununter-
brochene Weiterführung in Sachsen und Bayern auch
dann gerechnet werden kann, wenn in die Zeit der
Beförderung ein Sonntag fällt. Eine Feststellung
in dieser Hinsicht erschien erforderlich, weil bei einer
Unterbrechung der Beförderung an Sonntagen die
Auslieferung in Rorschach nicht stets am dritten
Tage, sondern erst am dritten Wochentage nach der
Übergabe des Gefangenen an die sächsischen Behörden
erfolgen würde.

Die Königlich Sächsische Regierung hat auf An-
frage mitgeteilt, daß auf eine unmittelbare Weiter-
führung in Sachsen nicht gerechnet werden könne,
wenn die Übergabe der auszuliefernden Person an
die sächsischen Behörden an Sonntagen und allge-
meinen Feiertagen erfolgt. Die genannte Regierung
hat dabei bemerkt, daß zu den Feiertagen in Sachsen
auch der 6. Januar, der 31. Oktober sowie der auf
den Mittwoch nach dem Sonntage Reminiscere
fallende Bußtag zu rechnen seien. Eine Übergabe
an die sächsischen Behörden werde daher am zweck-
mäßigsten nur an den Werktagen zu bewirken sein.

Die Königlich Bayerische Regierung hat die in
Betracht kommenden Behörden durch die abschriftlich
angeschlossene Verfügung des Königlich Bayerischen
Staatsministeriums des Innern vom 11. April d.
J. mit Weisung versehen.

Nach dieser Verfügung findet mit Rücksicht auf
die in Bayern bestehenden Vorschriften an Sonntagen
eine Weiterbeförderung der auszuliefernden Personen
nicht statt, sodaß die Beförderung in den Fällen, in
denen die Übergabe in Hof an einem Sonntag er-
folgt oder einer der auf den Tag der Übergabe fol-
genden beiden Tage ein Sonntag ist, eine Verzögerung
von einem Tag erleidet und sonach die Übergabe in
Rorschach erst am vierten Tage nach der Übergabe
des Gefangenen in Hof bewirkt werden kann. An
Festtagen erleidet die Beförderung dagegen keine
Verzögerung.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die
nachgeordneten Behörden gefälligst anzuweisen, daß sie
bei der Meldung, die sie über das bevorstehende Ein-
treffen des Auszuliefernden an der schweizerischen Grenze
zu erstatten haben, den vorstehenden Umständen
Rechnung tragen.

Im Auftrage gez.: von Ritzing.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau.

R. Staatsministerium des Innern.

An 1. die R. Bezirksämter Hof und Lindau,
2. die Polizeidirektion München.

Betreff:

Auslieferungsverkehr nach der Schweiz; hier Schub-
verkehr.

Zur Ministerialentschließung vom 1. Juni 1906 Nr.
7357.

Beilagen:

Abschrift des Erlasses des preussischen Ministers des
Innern vom 29. Januar d. J. und der Erlasse
des sächsischen Ministeriums der Justiz vom 19.
Dezember v. J.

München, den 11. April 1908.

Gemäß der Ministerialentschließung vom 4.
Juni 1888 (N. Bl. S. 224) haben in Rücksicht
auf die Feier der Sonn- und Festtage in Bayern
— von dringenden Fällen abgesehen — Schub-
lieferungen an allen Sonn- und Festtagen zu unter-
bleiben, sodaß Schubtransporte an diesen Tagen
nicht einzuleiten und die unterwegs befindlichen
Transporte zu unterbrechen sind.

Für dieses Verbot war, abgesehen von dem
mit Schublieferungen an Sonn- und Festtagen viel-
fach verbundenen Uergerniß, auch die Rücksicht auf
den an diesen Tagen stattfindenden größeren Bahn-
verkehr und die sich hieraus für die Sicherheit der
Transporte ergebenden Schwierigkeiten maßgebend.

An und für sich hätte das Verbot im vollen
Umfang auch auf die hier in Frage stehenden
Transporte nach der Schweiz Anwendung zu finden;
allein wegen der bei diesen Transporten in Betracht
kommenden Beteiligung mehrerer Staaten und der
Verschiedenheit der kirchlichen Verhältnisse muß
hier ausnahmsweise davon abgesehen werden, das
Verbot bezüglich der Festtage aufrecht zu halten;
dagegen ist es bezüglich der Sonntage zum Voll-
zug zu bringen, sodaß die in Rorschach regelmäßig
am 3. Tage stattfindende Übergabe des Transportes
beim Einfallen eines Sonntags eine eintägige Ver-
zögerung erleiden wird.

J. B. gez.: von Krazeisen.

Vorstehenden Erlaß nebst Anlage teile ich den
Ortspolizeibehörden zur Kenntnissnahme mit

Der Erlaß vom 29. Januar d. J. — 11b 136 — ist
mit Verfügung vom 15. Februar d. J. — Nr. Bl.
S. 48 — mitgeteilt worden.

Habellshwerdt, den 26. Juni 1908.

Hierzu zwei Beilagen.

1. Beilage zum Kreisblatt Nr. 27 vom 3. Juli 1908.

Nachweisung der im II. Körbezirke Landes im Jahre 1908 geförten Zuchtbullen.

Nf. Nr.	Des Besitzers			Alter Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Rasse.
	Name.	Stand.	Wohnort.			
1	August Heinze	Bauer	Heinzendorf	1 ³ / ₄	rot mit weißer Blässe	Gl.-Geb.-
2	August Volkmer	Mühlenbesitzer	"	1 ¹ / ₂	rot	Bieh
3	Franz Wolf	Bauer	"	1 ¹ / ₄	rot und weiß	"
4	Ferdinand Klapper	"	"	2	rot	"
5	dto.	"	"	2	schwarz	"
6	Alfred Stein	"	"	1 ¹ / ₂	rot und weiß	"
7	Witwe Faulhaber	"	"	1 ³ / ₄	"	"
8	Josef Hirschberg	"	Kunzendorf	2	rotschedig	"
9	dto.	"	"	2	grau und weiß	"
10	Paul Klein	"	"	1 ¹ / ₂	rot	"
11	dto.	"	"	2	rot mit weißem Kopf	"
12	Franz Wolf	"	"	2	rot und weiß	"
13	August Jung	"	"	1 ¹ / ₂	rotschedig	"
14	dto.	"	"	1 ¹ / ₄	schwarzschedig	"
15	Paul Klapper	"	"	1 ¹ / ₂	rot	"
16	Robert Klapper	"	Kaiersdorf	1 ¹ / ₄	rotschedig	"
17	dto.	"	"	2	rot mit weißer Blume	"
18	Josef Volkmer II	"	"	1 ³ / ₄	rot	"
19	Emil Brause	"	"	2	rotschedig	"
20	Ernst Rintscher	"	"	1 ¹ / ₄	braunschedig	"
21	Franz Werner	"	"	2	rot mit Blässe	"
22	Franz Schmidt	"	"	1 ¹ / ₂	braunschedig	"
23	Robert Furcht	"	"	2 ¹ / ₂	rot	"
24	dto.	"	"	1 ¹ / ₄	rot und weiß	"
25	dto.	"	"	2	"	"
26	Anton Harbig	Stellenbesitzer	Heidelberg	1 ¹ / ₄	"	"
27	Johann Weniger	"	"	2	"	"
28	August Schmidt	Feldgärtner	Voigtsdorf b. L.	2	rotschedig	"
29	August Weniger	"	"	2	rot und weiß	"
30	dto.	"	"	2	rotstriemig	"
31	Stephan Straube	"	"	2	"	"
32	Josef Weniger	"	"	2	rot und weiß	"
33	Ernst Schiedel	Freirichtergutsbes.	Leuthen	1 ¹ / ₂	"	"
34	dto.	"	"	1 ¹ / ₂	dunkelbraun	"
35	dto.	"	"	2	rot	"
36	Ernst Straube	Bauer	"	2	rot und weiß	"
37	Anna Seipel	Feldgärtnerwitwe	Karpenstein	2	"	"
38	Franz Werner	Feldgärtner	"	2	braun und weiß	"
39	Max Volkmer	"	Obersdorf	1 ¹ / ₂	rot	"
40	August Gyner	"	"	1 ³ / ₄	rotschedig	"
41	Hermann Rintscher	Bauer	Kunzendorf	1 ³ / ₄	rot mit weißen Kopf	"
42	dto.	"	"	2	gelb	"
43	dto.	"	"	1 ³ / ₄	rot und weiß	"
44	August Kuschel	Stellenbesitzer	"	2	gelb mit weißen Flecken	Simmentl.
45	dto.	"	"	1 ¹ / ₄	rot	Gl.-Geb.-
46	Ernst Bachsmann	Bauer	Konradswalde	1 ¹ / ₂	rot mit weißer Stirn	Bieh
47	Paul Tribanel	Gutsbesitzer Dom.	"	1 ¹ / ₄	braun mit weißer Blässe	"
48	Franz Förster	Paner	"	1 ¹ / ₂	rot mit weißer Blume	"
49	Ernst Bachsmann	"	"	2	rot und weiß	"
50	dto.	"	"	1 ¹ / ₄	weiß und gelb	"
51	August Werner	"	"	1 ¹ / ₂	rot und weiß	"
52	Ferdinand Teuber	Kolonist	"	1 ³ / ₄	rot	"
53	Josef Rintscher	Bauer	"	2	rot und weiß	"

Nf. Nr.	Des Besitzers			Alter Jahre.	Farbe und Abzeichen.	Rasse.
	Name.	Stand.	Wohnort.			
54	August Lachnit	Gastwirt	Martinsberg	1 1/2	rot und weiß	Bl.-Geb.
55	Josef Förster	Mühlenbesitzer	(Tschihal)	1 1/2	"	Vieh
56	August Bachsmann	Stückmann	Wolmsdorf	1 3/4	"	"
57	Franz Gröger	"	"	1 3/4	"	"
58	Josef Gottwald	Bauer	Schreckendorf	1 1/4	"	"
59	Josef Schettler	"	"	1 1/4	weiß und rot	"
60	dto.	"	"	1 1/2	"	"
61	dto.	"	"	1 1/4	bläßrot m. weiß. Gesicht	"
62	Josef Hannig	"	"	1 3/4	rot mit weißer Stirn	"
63	dto.	"	"	1 1/4	rot und weiß	"
64	Arnold Gründel	"	"	1 3/4	"	"
65	Hermann Güttler	"	"	1 3/4	"	"
66	dto.	"	"	1 1/4	"	"
67	Wilhelm Scholz	"	"	1 1/4	rot	"
68	Josef Lindenthal	"	Gompersdorf	1 1/2	weiß und rot	"
69	dto.	"	"	1 1/2	rot und weiß	"
70	Franz Geisler	"	"	1 1/2	"	"
71	dto.	"	"	1 1/4	rot mit weißer Blume	"
72	Franz Kolbe	"	"	1 3/4	rot	"
73	dto.	"	"	1 1/2	rot mit weißer Blässe	"
74	dto.	"	"	1 1/4	rot und weiß	"
75	dto.	"	"	2	"	"
76	Wilhelm Franke	"	"	1 3/4	"	"
77	Josef Schmidt	"	"	1 3/4	"	"
78	Wilhelm Schmidt	"	"	1 1/4	rot	"
79	Joh. Harbig	"	"	1 1/2	rot mit weißem Gesicht	"
80	August Kriesten	"	Altgersdorf	1 1/2	rot mit weißen Flecken	"
81	Franz Furch	"	"	2	rot und weiß	"
82	dto.	"	"	1 1/2	dunkelbr. m. weiß. Stirn	"
83	Franz Neugebauer	"	"	1 1/2	rot	"
84	Wilhelm Beier	"	"	1 1/2	rot mit weißer Stirn	"
85	Josef Kriesten	"	"	1 1/2	rot und weiß	"
86	Franz Kriesten	"	Mühlbach	1 1/2	rot mit weißer Blässe	"
87	dto.	"	"	1 1/2	rot	"
88	Robert Franke	Stückmann	Martinsberg	1 1/2	rot mit weißem Gesicht	"
89	Josef Gottwald	"	"	1 1/2	rot und weiß	"
90	Josef Bartsch	"	"	1	"	"
91	Alois Stumph	"	Heudorf	1 3/4	rot mit weißer Blässe	"
92	Eduard Faulhaber	"	"	1 1/2	hellrot	"
93	Franz Langer	"	"	1 1/2	rot mit weißer Blässe	"
94	Josef Klammert	Gastwirt	"	1 1/4	rot und weiß	"
95	Josef Schmidt	Stückmann	Johannesberg	1 1/2	"	"
96	August Schmidt	Stückbauer	Seitenberg	1 1/2	hellrot	"
97	Josef Lindenthal	Stückmann	Klessengrund	1 1/2	"	"
98	Hieronymus Lowack	"	Wilhelmsthal	2	gelb	"
99	August Raps	Gutspächter	Altmohrau	1 1/2	bläßrot	"
100	Franz Fischer	"	"	2 1/4	dunkelrot	"
101	dto.	"	"	1 1/2	hellrot	"
102	Franz Schubert	"	"	1 3/4	rot mit weißem Gesicht	"
103	dto.	"	"	1	rot und weiß	"
104	Franz Gottwald	Stückbauer	"	1 1/2	rot mit weißer Blume	"
105	Josef Neumann	Stückmann	Neumohrau	2	rot mit weißem Gesicht	"
106	Paul Stolze	Freirichtergutsbes.	Winkeldorf	1 1/2	rot und weiß	"

N ^o . Nr.	Des Besitzers			Alter Jahre	Farbe und Abzeichen.	Rasse.
	Name.	Stand.	Wohnort.			
107	Josef Kolbe	Bauer	Winkeldorf	13 ³ / ₄	hellrot und weiß	Bl.-Geb.
108	Ida Wagner	"	"	2	rot mit weißen Kopf	Vieh
109	Albin Langer	Kolonist	Kaiersdorf	11 ¹ / ₄	rot und weiß	"
110	Robert Kolbe	"	"	11 ¹ / ₂	"	"
111	Josef Stiller	"	"	11 ¹ / ₄	hellbraun	"
112	Robert Vogel	Ackerbürger	Landed	13 ³ / ₄	rotschedig	"
113	Josef Volkmer III	Bauer	Nieder-Thalheim	11 ¹ / ₂	rot mit weißen Kopf	"
114	Josef Volkmer II	"	"	2	rot	"
115	dto.	"	"	2	rot mit weißen Kopf	"
116	Franz Mühlan	"	"	2	rot und weißgefleckt	"
117	Josef Volkmer III	"	"	2 ¹ / ₄	braun und weiß	"

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Habelschwerdt, den 16. Juni 1908.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 3. Februar d. Js. dem Verein der preussisch-hessischen Staats- und Reichseisenbahn-Lademeister zu Halle a. S. die Genehmigung zur Auspielung einer Geldlotterie zu Vereinswohlfahrtszwecken mit einem Spielkapital von 3000 M für das Jahr 1908 mit der Maßgabe zu erteilen geruht, daß der Vertrieb der Lose in Preußen auf die Mitglieder des Vereins beschränkt bleibt.

Die Ziehung soll am 19. Juli d. Js. in Berlin stattfinden.

Habelschwerdt, den 23. Juni 1908.

An Stelle des verzogenen Fleisch- und Trichinenschauers Spittler ist der Badedienere Max Lehmann zu Nieder-Langenu zu Fleischbeschauer für den ländlichen Bezirk Nr. 7. und zum Trichinenschauer für den Bezirk Nieder-Langenu sowie zum Stellvertreter des Fleisch- und Trichinenschauers Kriesten in Lichtenwalde bestellt worden.

Habelschwerdt, den 24. Juni 1908.

B e k a n n t m a c h u n g.

In meiner Kreisblattbekanntmachung vom 7. Oktober v. Js. (Stück 41 Seite 277) habe ich unter Hinweis auf § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes und die Ziffern X 3 und XVII der Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten vom 17. November 1899 ausgeführt, daß die Eintragung von Krankheitszeiten in die Aufrechnung der Quittungskarten nur auf Grund der dafür vorgeschriebenen Unterlagen (Krankheitsbescheinigungen pp.) vorzunehmen ist, und daß die Krankheitsbescheinigungen pp. den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen und mit diesen an die Versicherungsanstalt einzusenden sind.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß der letzte Punkt von den Quittungskarten-Ausgabestellen vielfach nicht befolgt wird.

Ich weise daher nochmals hin, daß das Fehlen der Krankheitsbescheinigungen zu den am der Aufrechnung der Quittungskarten eingetragenen Krankheitszeiten unter Umständen für die Versicherten im späteren Renten- oder Beitragserstattungsverfahren von großem Nachteil sein kann. Denn die Eintragung der Krankheitszeiten in der Aufrechnung der Quittungskarten allein gibt im Zweifelsfalle noch keinen Anspruch auf Anrechnung der Krankheitsdauer und es kann daher ein Versicherter seines Renten- oder Beitragserstattungsanspruchs verlustig gehen, wenn infolge Nichtanrechnung der Krankheitsdauer die Erhaltung der Anwartschaft gemäß § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes oder die Erfüllung der Wartezeit nicht nachgewiesen werden kann.

Hieraus folgt, daß zur Behebung von Zweifeln an der Anrechnungsfähigkeit der eingetragenen Krankheitszeiten die Übersendung der Krankheitsbescheinigungen mit den aufgerechneten Quittungskarten zusammen an die Versicherungsanstalt unbedingt notwendig ist.

Die Quittungskarten-Ausgabestelle weise ich, auch mit Rücksicht darauf, daß durch spätere Nachforschungen über angebliche Krankheitszeiten viel Schreibarbeiten und Postkosten erwachsen, nochmals auf die strengste Befolgung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 7. Oktober v. Js. hin.

Der Umstand, daß nach Einsendung der Quittungskarten durch die Ausgabestellen an die Einsendung der nicht mit übersandten Krankheitsbescheinigungen nicht erinnert wurde, gibt keinen Anlaß daraus zu folgern, daß auf die gleichzeitige Einsendung der Krankheitsbescheinigungen verzichtet oder kein Wert auf dieselben gelegt wird.

Habelschwerdt, den 24. Juni 1908.

Errichtung einer Zwangs-Innung für das Maler-, Lackierer- und Staffiererhandwerk für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Frankenstein.

Die in meiner Bekanntmachung vom 4. Juni 1908 gestellte Frist zur Abgabe der Neußerung für oder gegen die Errichtung einer Zwangs-Innung für das Maler-, Lackierer- und Staffiererhandwerk für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode und Frankenstein wird bis zum 1. August 1908 verlängert.

Glatz, den 27. Juni 1908.

Der Regierungs-Commissar.
Ludwig, Bürgermeister.

Ich ersuche die Gemeinde-Vorstände, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Habelschwerdt, den 30. Juni 1908;

Verzeichnis

der im Monat Juni cr. erteilten Jagdscheine.
Jahres-Jagdscheine.

Am 3.: Wolf Josef, Einwohner und Wolf Emil, Stückmann in Stuhlseifen und Wenzel Franz, Waldheger in Kaiserswalde; 5.: Pohl Josef, Auszügler in Rosenthal; 9.: Lauterbach Franz, Stückmann in Marienthal und Jäschke Alfred, Lehrer in Alt-Weistritz; 12.: Ludwig Otto, Rgl. Leutnant in Habelschwerdt; 13.: Straube II Wilhelm, Bauer, Straube Bonifaz, Auszügler und Volkmer Emanuel, Zimmermann in Winkeldorf und Rohrbach Christoph, Wirtschaftler in Rosenthal; 15.: Schöber Fritz, Kaufmann in Altwaltersdorf; 17.: Wagner Reinhold, Forstaufscher in Kunzendorf; 19.: Kriesten Otto, Klempnermeister in Ebersdorf; 22.: Heinze Josef, Stückmann in Heudorf; 25.: Rohrbach I Franz, Kolonist in Kaiserswalde; 26.: Heider Franz, Waldwärter in Steingrund; 27.: Zahlten Josef, gräfll. Waldwärter in Neu-Bagdorf und Schönig Reinhold, Gastwirt in Ebersdorf.

Habelschwerdt, den 30. Juni 1908.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. Mai d. Js. der Leitung der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908 die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine Geldlotterie mit einem Spiellooskapital von 500000 Mk. zu veranstalten und die Lotterielose im ganzen Reich der preussischen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung findet am 29. bis 31. Oktober d. Js. in Berlin statt.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Habelschwerdt, den 1. Juli 1908.

Der Vorstand der Beamten-Pensionkasse der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia“ in München hat dem Herrn Minister gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des

Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Habelschwerdt, den 25. Juni 1908.

Der Königliche Landrat.

Graf Findenstein.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden wird die von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlessien vorgenommene Verteilung der Kreise des Regierungsbezirks Breslau auf die landwirtschaftlichen Winterschulen bezw. auf die Lehrkräfte behufs Ausübung der Wanderlehrertätigkeit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. Es gehören zu dem Lehrbezirk

a. der Winterschule in Glatz:

die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Reichenbach, Frankenstein, Münsterberg;

b. der Winterschule in Schweidnitz;

die Kreise Schweidnitz, Waldenburg, Striegan, Neumarkt, Breslau (links der Oder), Nimptsch;

c. der Winterschule in Trebnitz;

die Kreise Breslau (rechts der Oder), Trebnitz, Dels, Namslau, Müllisch-Trachenberg, Groß-Wartenberg, Wohlau, Gubrau;

d. der Winterschule in Neiße:

die Kreise Briesg, Ohlau, Strehlen;

e. der Winterschule in Sprottau:

der Kreis Steinau a/D.

An Lehrkräften sind überwiesen dem Lehrbezirk

a. der Schule in Glatz:

die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Dr. Perlitius und Landwirtschaftslehrer Gottschalg;

b. der Schule in Schweidnitz:

die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Oekonomierat Krause und Landwirtschaftslehrer Dr. Büttner und Köppel;

c. der Schule in Trebnitz;

die an dieser tätigen Wanderlehrer Direktor Klocke und Landwirtschaftslehrer Arndt;

d. der Schule in Neiße:

der an dieser tätige Wanderlehrer Hömberg;

e. der Schule in Sprottau:

der an dieser tätige Wanderlehrer Klähr.

Die vorstehend genannten Wanderlehrer besuchen während des Sommerhalbjahres die zu ihrem Lehrbezirk gehörenden Kreise zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

II. Außerhalb des Verbandes der landwirtschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die technischen Hilfsarbeiter und Wanderlehrer Dr. Richter und Dr. Opitz zu Breslau mit der Maßgabe, daß letzterer zur Übernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre, ersterer von solchen aus dem Gebiete der Tierproduktions- und Fütterungslehre verpflichtet ist. Dasselbe gilt von dem Flachsbauinstruktor Heißig zu Poppelau, während der Garteninspektor Müller zu Briesg für den Regierungsbezirk Breslau als Wanderlehrer für Obstbau bestellt ist. Der Vorsteher der Buchführungsstelle, Dr. Schulte-Bäuminghaus in Breslau, hält

2. Beilage zum Kreisblatt Nr. 27 vom 3. Juli 1908.

Vorträge über Buchführung, der technische Hilfsarbeiter und Geflügelzuchtinstruktor Dr. Schwonder in Breslau über landwirtschaftliche Nutzgeflügelzucht, der Vorsteher der Hufbeschlagsleherschmiede der Landwirtschaftskammer, Schmidt in Breslau, über Hufbeschlag und Hufpflege.

Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirtschaftskammer in Betracht: Professor Dr. S. Schulze, Direktor der agrilkulturchemischen Versuchstation zu Breslau, bezw. der Vertreter desselben, Dr. Schlicht, und eventuell andere Beamte der Station sowie der Direktor des Milch-wirtschaftlichen Instituts zu Proskau, Professor Dr. Klein, der Rindviehzuchtinstruktor Direktor Welzel in Breslau und der Mollereinstruktor Dr. Köhler in Proskau.

Anßerdem stehen die Herren Professor Dr. Luedcke und Professor Dr. Casper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite, und zwar ersterer in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinärangelegenheiten und hygienischen Fragen. Anträge auf die Inanspruchnahme der Tätigkeit der unter II genannten Wanderlehrer und Sachverständigen sind an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Breslau, den 20. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident,
J. B.: Angerer.

Betrifft Ferien des Kreis Ausschusses.

Der Kreis Ausschuss hält gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis Ausschüssen vom 28. Februar 1884 in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September Ferien.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensache bezeichnet sein.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Die Magistrate, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher wollen diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Eingesehenen bringen.

Habelschwerdt, den 2. Juli 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Königliche Landrat. Graf Findenstein.

Im Verlag von Otto Ende in Cottbus ist soeben eine neue Bearbeitung des Reichs-Personenstands-gesetzes vom 6. Februar 1875 mit den einschlägigen gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen, verfaßt vom Amtsgerichtsrat C. Kurz, erschienen.

Der Preis für das gebundene Exemplar beträgt 4 Mark.

Den Herren Standesbeamten der ländlichen Bezirke, wird das in Frage kommende Buch zum Zwecke ihrer Information zur Anschaffung anempfohlen.

Habelschwerdt, den 30. Juni 1908.

Der Königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Graf Findenstein.

Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangs-Zanung für das Müller-Handwerk im Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Landeck teilgenommen haben, liegt in der Zeit vom 1. bis 15. Juli d. Js. in der Magistratskanzlei hier Zimmer Nr. 8 werktäglich vormittags von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich aus. Ferner weise ich darauf hin, daß die nach Ablauf dieser Frist angebrachten Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Landeck, den 30. Juni 1908.

Dr. Wehse, Bürgermeister,
als Kommissar.

Inferate.

Gegen den Tagearbeiter Josef Slanina aus Klösterle i. B. geboren dortselbst am 17. Januar 1876, katholisch, ist durch vollstreckbaren Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 27. März 1908 eine Geldstrafe von 24 Mark eventuell eine Haftstrafe von vier Tagen festgesetzt worden.

Es wird ersucht, denselben, falls er nicht in der Lage ist, die Geldstrafe sofort zu bezahlen, in das nächste Gerichtsgefängnis behufs Vollstreckung der Strafe durch die zuständige Behörde einzuliefern.

Letztere wird um Nachricht zu den Akten L. 5/08 ersucht.

Mittelwalde, den 25. Juni 1908.

Königliches Amtsgericht.

Gegen den Tagelöhner Johann Domesl aus Jokelsdorf i/Mähr. geboren in Reichenau am 24. Dezember 1882 katholisch, ist durch vollstreckbaren Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 26ten März 1908 eine Geldstrafe von 20 Mark eventuell eine Haftstrafe von 4 Tagen festgesetzt worden.

Es wird ersucht, denselben, falls er nicht in der Lage ist die Geldstrafe sofort zu bezahlen, in das nächste Gerichtsgefängnis behufs Vollstreckung der Strafe durch die zuständige Behörde einzuliefern.

Letztere wird um Nachricht zu den Akten C4/08 ersucht.

Mittelwalde, den 25. Juni 1908.

Königliches Amtsgericht.

1 Nußbaum-Pianino,

so gut wie neu, ist billig zu verkaufen.

Adr. Weidonslaufer, postlagernd hier.

Schriftlicher Nebenverdienst,

hochlohn. Vertr. 2c. — Prospekt frei.

Joh. H. Schultz, Verlag Köln 189.

Frisches Neukauf

Proviantamt Glatz.

Allgemeiner Familien-Kranken-Unfall-Unterstützungs-Verein der Staats-Kommunal- und sonstigen Beamten

für ganz Deutschland. Direktion Frankfurt a. D.
Garantiefonds 25 000 Mk.



sucht Vertrauensmann



aus Beamten- oder Lehrerkreisen bei hohem Einkommen, für dortigen Bezirk.

Grasmäher,

auch zum Getreidemähen. eingerichtet, sowie

Getreidemäher

beste amerikanische und deutsche Fabrikate

Massey- Harris Garbenbinder

Messer-Schleifapparate, Heuwender, Heu-
und Ernterechen liefern zu billigsten Preisen
bei günstigen Zahlungsbedingungen.

**Gebr. Kieslich,
Patschtan.**

Plüß-Stauffer-Kitt

ist das feste zum Kitten zerbrochener Gegenstände,
zu haben bei
H. Fehrs Nachf. Habelschwerdt.

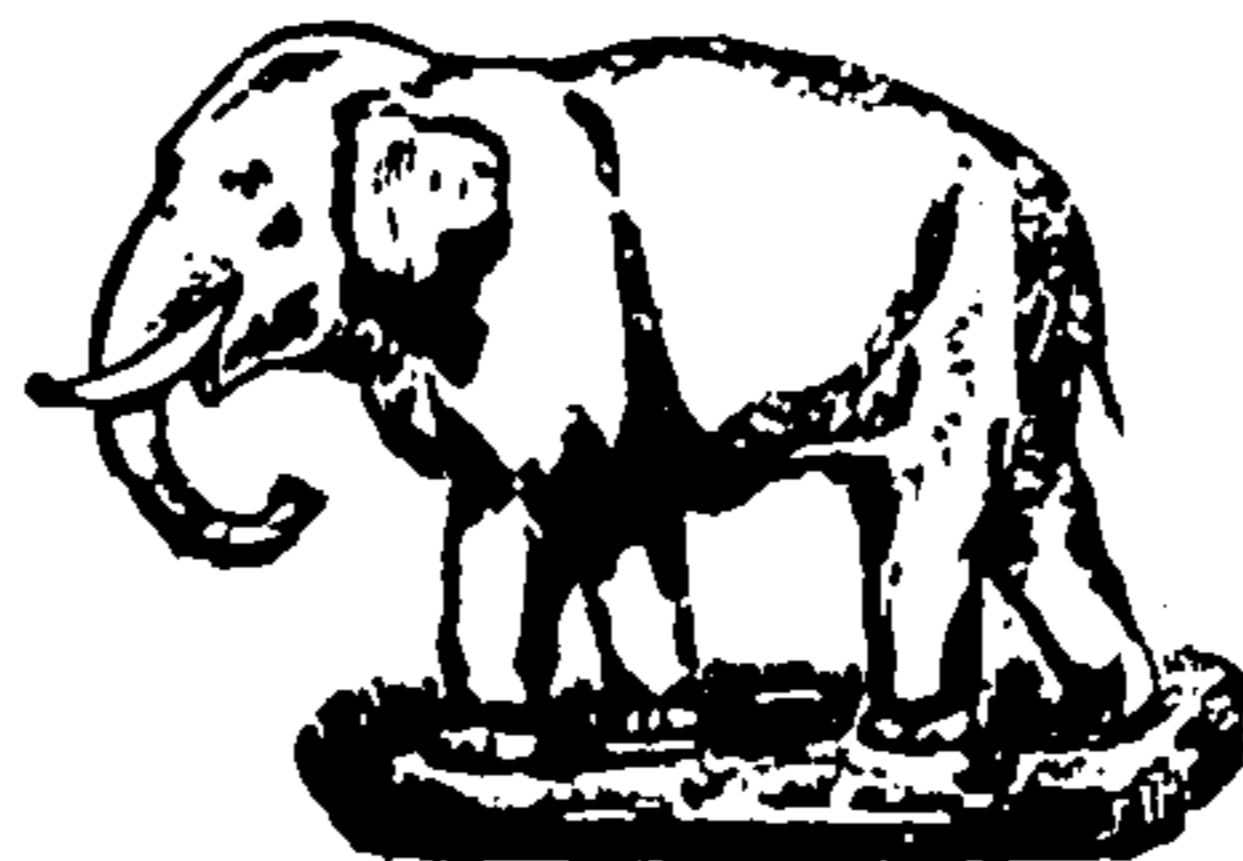


Zum tägl. Gebrauch i. Wasch-
wasser, ein unentbehrliches
Toilettenmittel, verschönert d.
Teint, macht zarte, weiße
Hände. Nur echt in roten Cart.
z. 10, 20 u. 50 Pf. Kaiser-Borax-
Seife 50 Pf. Tola-Seife 25 Pf.
Spezialitäten der Firma
Heinrich Mack in Ulm a. D.

Liebling-

Seife aller Damen ist die allein echte
Steenpferd-Lilienmilch-Seife
v. **Bergmann & Co., Nadebeul,**
denn diese erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges,
jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut
und blendend schönen Teint.
à St. 50 Pf. bei: **J. Willisch, Jos. Schwade,
Alfred Rauch.**

Elfenbein-Seife mit „Elefant“



von Günther Haußner
Chemnitz
in Tausenden von
Haushaltungen beliebt und
unentbehrlich geworden.

In Habelschwerdt bei: **J. Schwade, Seifenfabrik.
R. Wintler, Kaufmann.**

Reichels Früchtsyrop-Extrakte

das volle natürliche Aroma frischer Früchte enth.
von wirklichem Frucht-
geschmack in Himbeer, Kirseh, Erd-
beer, Zitronen, Limetta, Grenadine,
Orangen etc

1 Originalfl. giebt 5 Pfd. feinsten Limonadesyrup
und kostet nur 75 Pfg. Zum Versuch 1/2 Fl. 40 Pfg.
Die Ersparnis ist daher enorm!
Ein Pfd. stellt sich fix und fertig auf
etwa 25 Pfg.

Können zu Brause- und anderen Limonaden
sowie als Beiguss zu Puddings, Speisen etc

Reichel's Bier-Extrakte mit bestem
Hopfen u. Malz
zur einfachen und billigen Bierherstellung im
eigenen Haushalt.

Wirkliche Biere in überragender Qualität.
In Originalflaschen für 25 Liter Braumbier
und je 12 1/2 Liter Weissbier u Malzbier 50 Pf.;
Doppel-Malzbier u. Doppel-Weissbier à Fl. 75 Pf.

Otto Reichel, Berlin SO..

Eisenbahnstr. 4

Größte Spezialfabrik Deutschlands.

„Die Destillierung im Haushalt“. Wertv.
Rezeptbuch zur Selbstbereitung echter Liköre,
Kognak, Rum etc.

Gratis!

Man verlange ans-
drücklich Reichel's **Lichterz,** denn diese sind alt-
bewährt und von
unveränd. Güte.
Niederlagen in den bekannten, durch meine
Schilder kenntlichen Drogerien etc., wo nicht er-
hältlich, Versand ab Fabrik.

Aleinige Niederlage in Habelschwerdt bei:
J. Willisch.